

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gordon Schnieder und Marcus Klein (CDU)

Übernahme der Geschäftsführung des Landeskrankenhauses – Nachfragen zur Begründetheit der Beurlaubung

Aufgrund der Antwort der Landesregierung auf unsere Anfrage – Drucksache 18/539 – ergeben sich Nachfragen; denn Urlaub aufgrund § 32 Abs. 1 UrlVO für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden (vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, „Auszug aus dem Jahresbericht 2021, Nr. 9 Beurlaubung von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen – rechtswidrige Beurlaubung und unzulässige Anerkennung der Urlaubszeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten –“).

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Inwiefern handelt es sich bei der Beurlaubung des Staatssekretärs für den Zeitraum von fünf Jahren um einen besonders begründeten Fall und wie wurde dieser von der obersten Dienstbehörde begründet?
2. Welche konkreten Vorteile haben einerseits der Dienstherr und andererseits der Beamte in diesem konkreten Fall durch die Beurlaubung anstelle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?
3. Wurde von der Regelung in § 32 Abs. 2 UrlVO, wonach Dienstbezüge für einen gewissen Zeitraum belassen werden können, Gebrauch gemacht und in welchem Umfang?

Gordon Schnieder und Marcus Klein